



Präambel

Singen und Musizieren sind hervorragende und unersetzliche Ausdrucksform feiernder Menschen. Die Sprache der Musik ist ein wesentliches und notwendiges Element von liturgisch-religiösen Feiern.

Deshalb sollen sich interessierte Frauen und Männer mit kirchlich gesinnten und kirchenmusikalisch geschulten Fachleuten zur Planung und Gestaltung von Gottesdiensten zusammentun und verantwortungsbewusst dafür sorgen, dass Wertvolles und Gütiges aus der kirchenmusikalischen Gegenwart und Vergangenheit in den Gottesdienstfeiern zum Tragen kommt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der KirchenMusikVerband des Bistums Basel (KMV Bistum Basel) ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Rechtsform

Er ist gleichermassen ein privater Verein im Sinne von Can. 321 ff Codex iuris canonici (CIC).

§ 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort eines chargierten Vorstandsmitglieds.

Sitz

§ 3

Der KMV Bistum Basel ist die Dachorganisation der Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände, sowie der kirchenmusikalischen Fachverbände, kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und Kirchenchöre, die ihm angeschlossen sind.

Dachorganisation

§ 4

Der KMV Bistum Basel ist Mitglied des Schweizerischen Katholischen Kirchenmusikverbandes (SKMV).

CH Verband

II. Zweck und Aufgaben

Zweck	<p>§ 5 Dem KMV Bistum Basel obliegt die Pflege und Förderung der Kirchenmusik in ihrer ganzen Vielfalt auf der Grundlage der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und der nachfolgenden Instruktionen, einschliesslich der Weisungen der Schweizerischer Bischofskonferenz.</p>
Bildung u. Berufsbild d. Kirchenmusiker	<p>§ 6 Der KMV Bistum Basel setzt sich für die Aus- und Weiterbildung aller Personen ein, die im kirchenmusikalischen Bereich tätig sind.</p> <p>Er fördert ihr Berufsbild und ihre Akzeptanz in Pfarreien und kirchenmusikalischen Gremien.</p> <p>Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem bischöflichen Ordinariat. Für die Erledigung der Geschäfte können in den drei Bistumsregionen St. Verena, St. Viktor, St. Urs Regionalkirchenmusiker/innen eingesetzt werden, diese stehen im engen Kontakt mit den regionalen Bischofsvikariaten.</p>
Koordination	<p>§ 7 Der KMV Bistum Basel wirkt als Koordinationsstelle der angeschlossenen Verbände. Er pflegt den Kontakt mit der Diözesanen Liturgischen Kommission, mit allen angeschlossenen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und nach Bedarf mit den Kirchenmusikverbänden, Bistümern sowie andern Kirchen.</p>

III. Mitglieder / Ehrungen / Gönner

Mitglieder	<p>§ 8 Mitglieder können sein:</p> <ol style="list-style-type: none">Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände der kirchlichen Chöre, die dem Normalstatut des KMV Bistum Basel entsprechen,kirchenmusikalische Fachverbände,kirchenmusikalische Ausbildungsstätten.Kirchenchöre aus Regionen ohne aktive übergeordnete Unterverbände
Aufnahme	<p>§ 9 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem der nächsten GV zum Entscheid vorzulegen.</p>
Pflichten der Mitglieder	<p>§ 10 Den Mitgliedern obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none">– die gemeinsamen Bestrebungen zu unterstützen– an der Generalversammlung teilzunehmen– den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 11

Austritt

Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Austritte erfolgen auf Ende eines Geschäftsjahres, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Sie sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Ausschluss

Die Generalversammlung kann auf Antrag des KMV-Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen. Der Vorstand hat den Antrag auf Ausschluss schriftlich zu begründen.

Das betroffene Mitglied kann Einsprache an den Vorstand erheben. Diesfalls ist das Geschäft an der nächsten Generalversammlung nochmals zu traktandieren.

§ 13

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verband oder um die Kirchenmusik in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Sie werden auf Antrag des KMV-Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Sie werden als Gäste jeweils an die Generalversammlung eingeladen.

§ 14

Andere Ehrungen

Die Ehrung von Chormitgliedern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern ist Sache der Chöre und Unterverbände.

§ 15

Gönner

Als Gönner werden Einzelpersonen, Vereine, Firmen und Institutionen betrachtet, die durch einen finanziellen Beitrag ihr Interesse an der Arbeit des KMV Bistum Basel bekunden. Der Minimalbetrag wird vom Vorstand festgelegt.

Sie werden als Gäste zur Generalversammlung und anderen Veranstaltungen eingeladen.

IV. Organisation

§ 16

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Kontrollstelle

V. Generalversammlung

Generalversammlung

§ 17

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand alle 2 Jahre einberufen. Anträge auf zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 6 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Kompetenzen

Generalversammlung

§ 18

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Protokolle der Generalversammlungen
2. Abnahme der Tätigkeitsberichte von
 - Verbandsdirektor
 - Verbandspräses
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Beschlussfassung über Budget und Jahresbeitrag
5. Abnahme der Verbandsrechnung
6. Wahl von Vorstand, Verbandsdirektor und Präses
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen im Sinne von § 13
9. Geschäfte, die vom Vorstand der GV zur Beschlussfassung zugeleitet werden.

Diözesanbischof

§ 19

Die Wahl des Verbandspräses unterliegt der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Stimmrecht

§ 20

Stimmrechtsverhältnis der Aktivmitglieder gemäss § 8:

a) Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände:

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der Mitgliederzahl je Kanton:

1 -	999	Mitglieder / Kanton	4 Delegierte
1000 -	1999	Mitglieder / Kanton	6 Delegierte
2000 -	2999	Mitglieder / Kanton	8 Delegierte
ab 3000		Mitglieder / Kanton	10 Delegierte

Hat indes ein Kanton mehr Kreis- und Bezirksverbände als Delegiertenstimmen, so berechnet sich die Delegiertenzahl für diesen Kanton nach der Gesamtzahl der Unterverbände, so dass jedes Aktivmitglied (§ 8) mit einem Delegierten vertreten ist.

b) kirchenmusikalische Fachverbände: je 4 Stimmen

c) kirchenmusikalische Ausbildungsstätten: je 2 Stimmen

d) Kirchenchöre je ½ Stimme

Der Vorstand veranlasst rechtzeitig die nötigen Erhebungen und teilt das Resultat den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur GV mit.

§ 21 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des KMV-Vorstandes und die Delegierten.	Stimmberechtigte
§ 22 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Leere und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.	Massgebende Stimmen
§ 23 Jede anwesende stimmberechtigte Person hat maximal eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.	Stimmgewicht
§ 24 Eine Ausserordentliche Generalversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder (s. § 8) verlangt werden.	a.o.Generalversammlung
§ 25 Gäste der Generalversammlung haben beratende Stimme.	Gäste

VI. Vorstand

§ 26 Die Vorstandsmitglieder sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.	Amtsdauer
§ 27 Die Bistumskantone sollen im Vorstand nach Möglichkeit mit einer Fachperson vertreten sein, mit Vorzug einem Vorstandsmitglied des Kantonalvorstandes.	Vertretung der Kantonalverbände
§ 28 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen (höchstens 13 Personen):	Anzahl Vorstandsmitglieder
a) Präsident / Präsidentin (Kirchenmusiker / Kirchenmusikerin)	
b) Verbandspräses (Theologe / Theologin)	
c) Aktuar / Aktuarin	
d) Kassier / Kassierin	
e) Geschäftsstelle	

Konstituierung	§ 29 Mit Ausnahme des Vorsitzes konstituiert sich der Vorstand selber (§ 28).
Präsidium	§ 30 Die chargierten Vorstandsmitglieder (§ 28 lit. a – e) bilden das Präsidium des KMV Bistum Basel.
Vorstand Aufgaben	§ 31 Aufgaben des Vorstandes: a) Er legt die Schwerpunkte der Verbandstätigkeit fest. b) Er bereitet die GV vor und lädt dazu ein. c) Er genehmigt die Statuten der Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände. d) Er bestimmt die Vertretung in die Diözesane Liturgische Kommission e) Er informiert über seine Tätigkeit in der Fachzeitschrift des Schweiz. Katholischen Kirchenmusikverbandes (SKMV). f) Er überwacht die Einhaltung des Budgets und verabschiedet die jährlichen Verbandsrechnungen zuhanden der Generalversammlung. g) Er erledigt alle übrigen Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Der Vorstand tritt mindestens 2 mal jährlich zusammen.

Berater	§ 32 Der KMV Bistum Basel kann für einzelne Geschäfte Personen zur Beratung beiziehen.
Präsidium Aufgaben	§ 33 Das Präsidium bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und vollzieht dessen Beschlüsse.

VII. Kontrollstelle

Revisoren	§ 34 Die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen prüfen alljährlich die Rechnung und den Vermögensausweis. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.
Geschäftsjahr	§ 35 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

VIII. Normalstatut

§ 36

Normalstatut

Das Normalstatut (§ 37 - § 41) enthält Auflagen und Empfehlungen des KMV Bistum Basel an seine Verbände und ihre angeschlossenen Kirchenchöre wie folgt:

§ 37

Unterverbände

Die Kirchenchöre und die einzelnen Fachgruppen schliessen sich in Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände oder kirchenmusikalische Fachverbände zusammen. So sind sie in den KMV Bistum Basel eingebunden.

§ 38

Aufgaben

- a) Die Kantonal-, Kreis- und Bezirksverbände sind Bindeglied zwischen den einzelnen Kirchenchören und Fachgruppen.
- b) Neben der Mitgliederversammlung bemühen sie sich um zusätzliche kirchenmusikalische Aktivitäten.
- c) Sie genehmigen die Statuten ihrer Mitglieder.
- d) Sie bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag an den KMV Bistum Basel.
- e) Sie empfehlen ihren Mitgliedern die Fachzeitschrift des SKMV.
- f) Je ein Abonnement geht an die Seelsorger / Seelsorgerinnen, Chorleiter/Chorleiterinnen, Organisten/Organistinnen, Kantoren / Kantorinnen.
- g) Pro Kirchenchor sind mindestens zwei Abonnemente zu beziehen.

§ 39

Auflösung

Bei Auflösung eines angeschlossenen Verbandes geht das Vermögen vorbehaltlich einer anderen Zweckbestimmung an den KMV Bistum Basel.

§ 40

Vermögensverwaltung

Bei Auflösung eines Kirchenchores geht das Vermögen an den betreffenden Unterverband zur Verwaltung, sofern die Statuten dieses Chores nicht vorsehen, dass das Vermögen an die Kirchgemeinde fällt.

Mitglieder v. Amtes wegen **§ 41**
Der Leiter / die Leiterin der Pfarrei, der Chorleiter / die Chorleiterin und der Organist / die Organistin sollen dem Vorstand des Kirchenchores angehören.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **§ 42**
Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 10. März 2001 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung, den Diözesanbischof und den SKMV in Kraft.

Statutenänderungen **§ 43**
Statutenänderungen des KMV Bistum Basel können durch Zweidrittel der anwesenden Stimmen der Generalversammlung vorgenommen und muss vom Diözesanbischof genehmigt werden.

Auflösung **§ 44**
Die Auflösung des KMV Bistum Basel kann durch Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung vorgenommen und muss vom Diözesanbischof genehmigt werden.

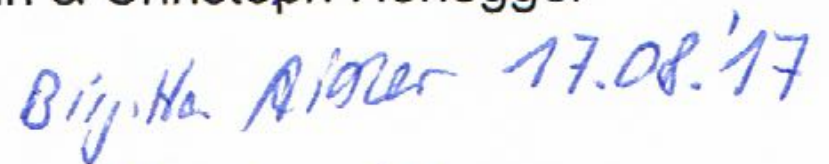
Verwaltung des Vermögens **§ 45**
Das Vermögen des KMV Bistum Basel geht im Falle einer Auflösung an das bischöfliche Ordinariat zur Verwaltung für eine spätere Neugründung eines entsprechenden Verbandes.

Beschlossen an der a.o. Generalversammlung am 28.10.2016 in Olten

Co-Verbandsdirektoren:

  24.08.2017
Udo Zimmermann & Christoph Honegger

Verbandspräses:

Birgitta Aicher  17.08.17

Ein Mitglied des Vorstandes:

Simon Haefely  28.07.17
Münli SWZ

Genehmigung des SKMV:

Ermenswil, 2. Juli 2017


Thomas Halter, Präsident

In Kraft gesetzt durch den Diözesanbischof:

Solothurn, 25. August 2017

+ 
Dr. Felix Gmür, Bischof von Basel